

Österreichische

# JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

*Chefredakteur* Gerhard Hopf

*Redaktion* Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer

*Evidenzblatt* Helge Hoch, Erich Kodek, Eckart Ratz, Ronald Rohrer

*MRK-Entscheidungen* Wolf Okresek, Susanne Pfanner

November 2008

22

871 – 914

## Aktuelles

Interview mit dem Präsidenten des VwGH

Clemens Jabloner ☉ III

## Beiträge

**Inländische Gerichtsbarkeit  
und Immunität** Martin Spitzer ☉ 871

§ 188 FinStrG verfassungswidrig?

Karl Werner Fellner ☉ 884

## StPO-NEU

**Opferrechte**

Marianne Hilf und Philipp Anzenberger ☉ 886

## Evidenzblatt

**Ersichtlichmachung des Verwalters  
im Grundbuch –  
Änderung der Judikatur** ☉ 906

Der verletzte Arbeitskollege ☉ 896

Gerichtliche Anordnungen gegenüber StA als Leiterin  
des Ermittlungsverfahrens ☉ 904

## MRK

Grenzen anwaltlicher Meinungsäußerungsfreiheit ☉ 909

# Opferrechte

## Die Stellung des Opfers im Strafverfahren

Mit der reformierten StPO erfährt die Rolle des Opfers im Strafverfahren eine so bedeutsame Aufwertung, dass man schon fast von einem Paradigmenwechsel sprechen könnte: Das Opfer steht nunmehr dem Beschuldigten in vielen Bereichen als gleichrangiger Beteiligter des Strafverfahrens gegenüber. Ausgehend von der erstmaligen Legaldefinition des Opferbegriffs garantiert das neue Gesetz allen Opfern weitreichende Rechte auf Beteiligung und Kontrolle, Schutz und Schonung sowie Wiedergutmachung. Der Beitrag dient der Orientierung und der Einschätzung der Tragweite der Reform im Bereich der Opferrechte.

Von Marianne Hilf und Philipp Anzenberger

ÖJZ 2008/94

### A. Allgemeines

Das StrafprozessreformG fügt sich (im Verein mit dem StrafprozessreformbegleitG I sowie dem StRÄG 2008) in den nun schon über Jahrzehnte währenden Prozess der fortschreitenden Sensibilisierung von Wissenschaft und Praxis für Opferinteressen sowie der damit einhergehenden konsequenten **Stärkung der rechtlichen Stellung des Opfers** im Strafverfahren nicht nur nahtlos ein, sondern kann als Meilenstein im Rahmen dieser Entwicklung bezeichnet werden.

Mit Schaffung der neuen Rechtslage erfüllt der Gesetzgeber nicht nur Forderungen der viktimologischen Forschung sowie der im Bereich der Opferhilfe tätigen Praktiker, sondern insb – darauf beruhende – internationale Verpflichtungen, wie va jene des **EU-Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren** aus dem Jahr 2001. Dabei geht der österr Gesetzgeber zum Teil weit über diese internationalen **Min-**

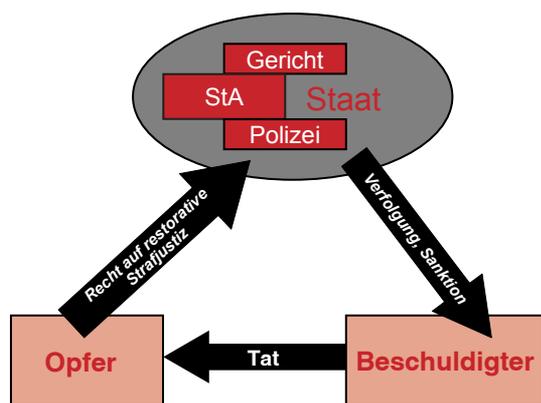
**deststandards** hinaus und kann insofern einmal mehr eine Vorreiterfunktion für sich beanspruchen wie schon vor Jahren im Bereich des Tatausgleichs. Auch stellt sich der Gesetzgeber damit jenen Forderungen, die sich aus dem – verhältnismäßig jungen – Ansatz ergeben, dass Opferrechte im Licht der **Menschenrechte** zu verstehen sind.

Die Verankerung der „Beteiligung der Opfer“ als **Grundsatz des Strafverfahrens** in § 10<sup>1)</sup>, die explizite Bezeichnung der durch die Straftat geschädigten bzw beeinträchtigten Personen als „Opfer“ durch Einführung des **Opferbegriffs** in § 65 sowie die Ausweitung der **Opferrechte** im Strafverfahren sind bedeutsame Schritte auf dem Weg, die Kompatibilität des Strafverfahrens mit dem mittlerweile anerkannten Strafzweck der Restoration (**restorative Strafjustiz**) herzustellen: Ziel des Strafverfahrens ist es auch, das Opfer

1) Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche der StPO idgF.

möglichst schonend bei der Wiedererlangung seiner psychosozialen und wirtschaftlichen Situation, so wie sie vor der Tat bestanden hat, zu unterstützen. Dies geschieht nicht nur durch (materielle) Schadensgutmachung, sondern grundlegend durch die Anerkennung und staatliche Ächtung der Viktimisierung durch das Abführen eines Strafverfahrens, in dem Opfer, die dies und soweit sie dies wünschen, eine aktive Rolle als Prozessbeteiligte spielen können: „Erlebter Verfahrensgerechtigkeit“ kommt neben der „Ergebnisgerechtigkeit“ eine zentrale Bedeutung zu (idS auch die Erläuterung).

Gerade idS eines effektiven Opferschutzes ist es allerdings von fundamentaler Bedeutung, dass das Zusammenspiel von Beschuldigtenrechten, Opferrechten, Effizienz des Strafverfahrens sowie Belastung des Opfers nicht außer Balance gerät. Inwieweit es dem Gesetzgeber gelungen ist, der Strafrechtspraxis ein rechtliches Instrumentarium an die Hand zu geben, das der Herstellung dieser Balance zuträglich ist, möge der Praktiker anhand des folgenden Überblicks über die neuen Opferrechte beurteilen.



## B. Der Opferbegriff

Die neue StPO führt mit § 65 Z 1 einen Begriff ein, der substantiell zum Ausdruck bringen soll, dass es sich hier um Personen handelt, denen durch die Begehung einer strafbaren Handlung Leid zugefügt worden sein könnte: den **Opferbegriff**.

Die Legaldefinition gliedert die Opfer von Straftaten in drei Kategorien, wobei mit der ersten Kategorie (lit a: Gewalt- und Sexualdeliktsoffer) bloß spezielle Opfergruppen aus der (weiten) **Gesamtdefinition** der Opfer im strafverfahrensrechtlichen Sinn (lit c) herausgehoben werden. Durch die Formulierung der Opferdefinition im Konjunktiv wird der Unschuldsvermutung Rechnung getragen.

**Opfer** idS der StPO (§ 65 Z 1 lit c) ist jede Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren **strafrechtlich geschützten Rechtsgütern** beeinträchtigt worden sein könnte.

Die Legaldefinition der StPO geht über jene des EU-Rahmenbeschlusses hinaus, da hiervon etwa auch Opfer von bloß **versuchten** Taten erfasst sind. Opfer sind auch Betroffene von Delikten, die (vorrangig) Allgemeinrechtsgüter schützen, soweit die Tat zudem eine

Beeinträchtigung individueller Werte darstellt (vgl etwa in unterschiedlicher Ausprägung §§ 288, 297, 302 StGB). § 65 Z 1 lit c verlangt nach dem Wortlaut des Gesetzes überdies **nicht**, dass der materielle oder immaterielle Schaden bzw die Beeinträchtigung **unmittelbare** Folge der Tat ist. Mit der speziellen Opfergruppe der lit b werden bestimmte **indirekte** (mittelbare) Opfer, nämlich Angehörige, aufgrund ihrer besonderen emotionalen Betroffenheit explizit in die Gruppe der Opfer aufgenommen, wobei ob der Weite der lit c nicht ausgeschlossen erscheint, diese als deren bloße Untergruppe zu verstehen (zur Notwendigkeit der Begrenzung des Opferbegriffs s allerdings unten E.). Das Kriterium der Intensität der emotionalen Betroffenheit spielt auch für die Opfergruppe der lit a eine besondere Rolle.

**Besonders emotional betroffene Opfer** idS der StPO (§ 65 Z 1 lit a und b) sind:

- jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte,
- der Ehegatte, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren.

Eine wesentliche Bedeutung der Einteilung in Opferkategorien liegt in der Möglichkeit der Inanspruchnahme psychosozialer und juristischer **Prozessbegleitung** für die – besonders emotional betroffenen – Opfer idS **lit a und b**. Auch körperliche oder seelische Qualen sind Zeichen von Gewaltanwendung idS lit a.

Neben den emotional besonders betroffenen Opfern werden spezifisch **vulnerablen Opfergruppen** (Unmündigen, Gehörlosen, Stummen, psychisch Kranken, geistig Behinderten) vereinzelt spezielle Rechte gewährt (zB § 66 Abs 1 Z 5 iVm § 56 Abs 2, § 160 Abs 3, § 165 Abs 3 und 4).

Die Einführung des Opferbegriffs blieb nicht undisputiert; Kritiker beklagen neben der Weite der Legaldefinition den Umstand, dass der Bezeichnung als „Opfer“ ein gewisses Stigma anlaste, welches der psychischen Rehabilitation abträglich sei. Demgegenüber spricht das neue Gesetz jedoch ganz bewusst vom „Opfer“, um damit gerade die – nicht nur materielle – Betroffenheit der konkreten Personen zum Ausdruck zu bringen, die Grundlage der Gewährung weitreichender prozessualer Rechte ist.

In § 65 Z 2 bis 4 finden sich des Weiteren Legaldefinitionen spezieller Opferuntergruppen, die ein bestimmtes **Verfahrensziel** (zB Schadensgutmachung oder Sanktionierung des Beschuldigten) anstreben: „Privatbeteiligter“, „Privatankläger“ und „Subsidiarankläger“.

- **Privatbeteiligter** ist jedes Opfer, das erklärt, sich am Verfahren zu beteiligen, um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung zu begehren (Z 2);
- **Privatankläger** ist jede Person, die eine Anklage oder einen anderen Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens wegen einer nicht von Amts we-

gen zu verfolgenden Straftat bei Gericht einbringt (Z 3);

- **Subsidiarankläger** ist jeder Privatbeteiligte, der eine von der Staatsanwaltschaft zurückgezogene Anklage aufrecht hält (Z 4).

Dem **Privatbeteiligten** gewährt die StPO über die allgemeinen Opferrechte hinausgehende Rechte zur Durchsetzung seiner privatrechtlichen Ansprüche sowie das Recht, die Anklage als **Subsidiarankläger** aufrecht zu erhalten (siehe unten E.).

Die Stellung des **Privatanklägers** entspricht in weiten Bereichen jener des StA (nach dem Gesetz hat er „grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Staatsanwaltschaft“, § 71 Abs 5), unterscheidet sich jedoch in einigen signifikanten Teilaspekten: So kann der Privatankläger der Kriminalpolizei keine Weisungen erteilen (ein Ermittlungsverfahren findet nicht statt); er ist nicht zur Objektivität verpflichtet; er ist als Zeuge zu vernehmen; Zwangsmaßnahmen kann er (nur) insofern beantragen, als dies zur Beweissicherung oder zur Sicherung vermögensrechtlicher Anordnungen erforderlich ist; Haftanträge zu stellen, ist er nicht berechtigt; erfolgt kein Schuldspruch, ist er kostenpflichtig. Die gesetzliche Vermutung des Verfolgungsverzichts kommt zum Tragen, wenn der Privatankläger nicht zur HV erscheint oder erforderliche Anträge nicht stellt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist möglich. Allfällige (nicht offensichtliche) privatrechtliche Ansprüche hat der Privatankläger in der Begründung der Privatanklage darzulegen.

### C. Die Rechtsstellung des Opfers

**Alle Opfer** (also auch jene, die nicht in der Sonderrolle als Privatbeteiligte auftreten) iSd § 65 haben weitreichende **Rechte**, die **von Amts wegen** wahrzunehmen sind und iW der Durchsetzung der im Folgenden aufgelisteten Interessen dienen, die in ihrer Gesamtheit den übergeordneten Zweck der Restoration (s oben A.) verwirklichen sollen.

Es sind dies Opferinteressen bzw -rechte auf

- **Mitwirkung** im Strafverfahren,
- **Schutz und Schonung** sowie
- **Schadenswiedergutmachung**.

Der folgende Überblick über die einzelnen Opferrechte orientiert sich am **Ablauf des Strafverfahrens**: Jene Rechte, die gleichermaßen während des **gesamten Verfahrens** zu beachten sind bzw ausgeübt werden können, werden als **generelle Rechte (1.)** dargestellt, während jene Opferrechte, die (nur bzw) vorrangig in bestimmten Verfahrensabschnitten eine Rolle spielen, als **spezifische Rechte im Ermittlungsverfahren (2.)** sowie als **spezifische Rechte im Hauptverfahren (3.)** zusammengefasst werden. Die Besonderheiten der **Rechtsstellung des Privatbeteiligten (D.)** werden im Anschluss an die allgemeine Rechtsstellung der Opfer behandelt.

Auf die besondere Regelung der behördlichen Anzeigepflicht zum Schutz der Opfer gem § 78 sei an dieser Stelle der Vollständigkeit halber nur hingewiesen. Inwieweit hierin ein Opferrecht erblickt werden kann, sei dahingestellt.

Nicht jedes Opfer ist **Zeuge**, nicht jeder Zeuge ist Opfer der Tat: Auf die Zeugenstellung wird im vorliegenden Beitrag, der sich auf die unabhängig davon bestehenden **expliziten Opferrechte** konzentriert, nur am Rand eingegangen. Dies gilt auch für Rechte im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen, die jedem Betroffenen unabhängig von seiner Opfereigenschaft zustehen. Im Übrigen wird der Schwerpunkt der Darstellung auf jene Opferrechte gelegt, die neu geschaffen wurden.

Bezüglich der „Neuheit“ der im Folgenden angeführten Rechte sei darauf hingewiesen, dass einerseits einige schon bestehende Regelungen der StPO dahingehend ausgebaut wurden, dass nun alle Personen, die den oben erläuterten Opferbegriff erfüllen, diese Rechte in Anspruch nehmen können (man könnte hier von einer **quantitativen Verbesserung** der Opfersituation sprechen), andererseits der StPO auch zahlreiche völlig neue Bestimmungen hinzugefügt wurden, die eine bemerkenswerte **qualitative Verbesserung** der Opfersituation darstellen.

#### 1. Generelle – während des gesamten Strafverfahrens bedeutsame – Rechte

##### a) Beteiligung der Opfer als Verfahrensgrundsatz

- Beteiligung am Strafverfahren
- Achtung der persönlichen Würde
- Wahrung des höchstpersönlichen Lebensbereichs
- Bedachtnahme auf Opferrechte und -interessen
- Information

Der **neue Verfahrensgrundsatz des § 10** verbietet zunächst ganz allgemein das Recht der Opfer auf **Verfahrensbeteiligung**. Im Licht dieses Grundsatzes werden alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen in die Pflicht genommen, Opfern eine Behandlung mit Achtung ihrer persönlichen **Würde** und unter Wahrung ihres **höchstpersönlichen** Lebensbereichs zu gewährleisten. Die Weitergabe von persönlichen Daten sowie Lichtbildern ist nur zulässig, wenn dies aus Zwecken der Strafrechtspflege geboten ist. Kriminalpolizei, StA und Gericht sind verpflichtet, auf die Rechte und **Interessen** der Opfer von Straftaten angemessen **Bedacht zu nehmen**. Insb aufgrund unterschiedlicher Vulnerabilität und Hilfsbedürftigkeit von Opfern kann hier eine unterschiedliche Behandlung angezeigt sein. Besonders hervorgehoben wird die Verpflichtung von StA und Gericht, bei verfahrensbeendenden Entscheidungen die **Wiedergutmachungsinteressen** der Opfer zu prüfen und zu fördern (nicht bloß gem § 206).

Nicht zuletzt um sicherzustellen, dass Opfer ihre Rechte auch ausüben vermögen, haben Kriminalpolizei, StA und Gericht alle Opfer über ihre wesentlichen Verfahrensrechte sowie Entschädigungs- und Hilfeleistungsmöglichkeiten zu **informieren**. Dieses Recht auf Information wird an mehreren Stellen der StPO konkretisiert (s unten).

##### b) Einzelne Rechte

- Vertretung
- Akteneinsicht
- Übersetzungshilfe

- Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (Opfer nach § 65 Z 1 lit a und b)
- Verweigerung der Beantwortung unzumutbarer Fragen (Sexualdeliktsoffer)
- Beschwerde

#### Recht auf Vertretung

Alle Opfer haben gem § 66 Abs 1 Z 1 das Recht, sich während des gesamten Verfahrens vertreten zu lassen, wobei gem § 73 neben Rechtsanwälten und nach § 25 Abs 3 SPG anerkannten Opferschutzeinrichtungen (Weißer Ring, Gewaltschutzzentren) auch sonst – nicht gewerbsmäßig tätige – geeignete Personen (zB rechtskundige nahestehende Personen oder Unternehmensmitarbeiter) mit der Vertretung bevollmächtigt werden können. Die Aufgabe des Vertreters besteht in der Ausübung der Verfahrensrechte sowie der Beratung und Unterstützung des Opfers.

#### Recht auf Akteneinsicht

Gem § 66 Abs 1 Z 2 sind nunmehr auch alle Opfer berechtigt, in die der Kriminalpolizei, der StA und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen sowie – soweit dies ohne Nachteil für die Ermittlungen möglich ist – Beweisgegenstände in Augenschein zu nehmen, soweit ihre Interessen betroffen sind. Das Opferrecht auf (kostenlose) Akteneinsicht ist jenem des Beschuldigten inhaltlich angeglichen worden (Kopien sind nur in bestimmten Fällen gebührenfrei). Im Übrigen darf das Recht auf Akteneinsicht nur insofern verweigert oder beschränkt werden, als dadurch der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre (§ 68 Abs 1). Das Veröffentlichungsverbot des § 54 ist sinngemäß anzuwenden.

Auch mit Blick auf das **Recht** des Opfers auf (kostenlose) **Übersetzungshilfe** gem § 66 Abs 1 Z 5 ist die einschlägige Bestimmung für den Beschuldigten (§ 56) sinngemäß heranzuziehen (Dolmetscher, Gebärdendolmetscher).

#### Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Dieses – zunächst als Modellversuch durchgeführte und seit 1. 1. 2006 gesetzlich verankerte – für das Opfer **kostenlose** und (wie sich klar aus dem Gesetz ergibt) **unabhängig** von dessen **Vermögensverhältnissen** bestehende Recht steht den Opfern der **lit a und lit b** des § 65 schon vor Anzeigeerstattung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens zu, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Es schließt in psychosozialer Hinsicht die Vorbereitung auf das Verfahren sowie die Begleitung und Betreuung im Verfahren mit ein; juristische Prozessbegleitung (die auch die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren mit einschließt) hat durch einen RA zu erfolgen (§ 66 Abs 2).

Prozessbegleitung wird vom Weißen Ring sowie etwa 45 bewährten (**Opferhilfe-**)**Einrichtungen**, die dazu vom BMJ vertraglich beauftragt wurden, angeboten und durch spezifisch geschulte Prozessbegleiter in psychosozialer Hinsicht sowie im Weg der Beauf-

tragung kooperierender Rechtsanwälte durchgeführt. Diese Einrichtungen entscheiden auch aufgrund ihrer besonderen Fachkompetenz, ob im konkreten Fall Prozessbegleitung zusteht. Eine Überprüfung durch das Gericht ist nicht vorgesehen. Lediglich das BMJ hat zu prüfen, ob die Einrichtungen ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. Das Opfer selbst entscheidet, ob es sowohl psychosoziale als auch juristische Prozessbegleitung oder nur eines der beiden Angebote in Anspruch nehmen will. Opfer sind von den Strafverfolgungsbehörden entsprechend zu informieren (s unten C.2.) und an entsprechende Einrichtungen oder zur Beratung und allfälligen Vermittlung an den vom Weißen Ring betreuten kostenfreien Opfernotruf zu verweisen. Prozessbegleitung wird vom BMJ finanziert: Im Jahr 2007 wurden mehr als 2.600 Personen unterstützt, im ersten Halbjahr seit dem Inkrafttreten des StPRefG etwa 1.300. Die Kosten der Prozessbegleitung wurden in den Katalog der vom Beschuldigten zu ersetzenden Verfahrenskosten aufgenommen (anteilmäßiger Pauschalbeitrag, § 381 Abs 1 Z 9).

Verzichtet ein anspruchsberechtigtes Opfer auf kostenlose Prozessbegleitung und schließt sich in weiterer Folge dem Verfahren als Privatbeteiligter an, so besteht bei Inanspruchnahme eines RA kein Anspruch auf Verfahrenshilfe (s § 67 Abs 7).

#### Beschwerderecht

Das Opfer hat nunmehr – wie jede andere Person – gem § 87 das Recht, Beschwerde gegen **gerichtliche Beschlüsse** außerhalb von Urteilen zu erheben, wenn ihm durch einen Beschluss unmittelbar Rechte verweigert werden oder Pflichten entstehen, es von einem Zwangsmittel betroffen ist oder behauptet, durch das Gericht im Rahmen einer Beweisaufnahme in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein, es sei denn, das Gesetz lässt ein selbständiges Rechtsmittel nicht zu (s § 238 Abs 3).

## 2. Spezifische Rechte im Ermittlungsverfahren

Die im Folgenden überblicksartig dargestellten Rechte sind zum Teil ausschließlich und zum überwiegenden Teil **zumindest vorrangig** im **Ermittlungsverfahren** von Bedeutung.

- Information über Gegenstand des Verfahrens und wesentliche (allenfalls spezielle) Opferrechte
- Teilnahme an Befundaufnahme, Tatrekonstruktion, kontradiktorischer Vernehmung
- Vertrauensperson bei Vernehmung
- Schonende Vernehmung (spezielle Opfer)
- Vernehmung durch eine Person gleichen Geschlechts (Sexualdeliktsoffer)
- Rechte im Rahmen der Personendurchsuchung und körperlichen Untersuchung
- Verständigung über den Verfahrensforgang
- Antrag auf Fortführung des Verfahrens
- Rechte im Rahmen der Diversion
- Einspruch wegen Rechtsverletzung

**Recht auf Information über allgemeine Opferrechte**  
Grundsätzlich muss jedes Opfer über den **Gegenstand des Verfahrens** sowie über seine **wesentlichen**

**Rechte** (§§ 66, 67; s aber auch § 10 Abs 2 aE: hinsichtlich Entschädigung und Hilfeleistung) informiert werden (§ 70 Abs 1), sobald ein Ermittlungsverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten geführt wird, jedenfalls aber vor seiner Vernehmung. Diese Information darf nur so lange unterbleiben, als dadurch der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Spätestens hat diese Information in der schriftlichen Vorladung zur Vernehmung zu erfolgen, falls dies nicht ohnehin schon vorher geschehen ist (§ 153 Abs 2).

Es ist wohl nicht notwendig zu betonen, dass alle Opfer auch über jene Rechte in der HV, die über §§ 66 und 67 hinausgehen (s unten C.3.; zB Ausschluss der Öffentlichkeit), rechtzeitig zu informieren sind.

**Recht auf Information über spezielle Opferrechte:** Opfer iSd § 65 Abs 1 Z 1 lit a und b sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung zu informieren (§ 70 Abs 1 S 3); **Sexualdeliktsoffer** sind überdies über die ihnen im Besonderen zustehenden zusätzlichen Rechte aufzuklären (§ 70 Abs 2).

**Recht auf Mitwirkung an der Beweisaufnahme**

Das StPRefG gibt dem Opfer zahlreiche Möglichkeiten, aktiv im Ermittlungsverfahren mitzuwirken (§ 66 Abs 1 Z 6). § 127 Abs 2 berechtigt zur **Teilnahme an der Befundaufnahme**, sofern dies von den Umständen her möglich ist und die Aufnahme des Befunds oder berechtigte Interessen von Personen nicht gefährdet.

§ 150 normiert die **Beteiligung** des Opfers an der **Tatrekonstruktion**, wobei ihm auch das Recht zukommt, Fragen zu stellen sowie ergänzende Ermittlungen und Feststellungen zu verlangen. Die Beteiligung des Opfers kann vorübergehend untersagt werden, wenn zu besorgen ist, dass seine Anwesenheit den Beschuldigten oder Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte; in diesem Fall ist dem Opfer sogleich eine Kopie des Protokolls zu übermitteln. Auch der Beschuldigte kann vorübergehend von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn der Verfahrenszweck oder besondere Interessen dies gebieten.

Schließlich hat das Opfer gem § 165 Abs 2 auch das Recht zur **Teilnahme an einer kontradiktorischen Vernehmung** von Beschuldigten und Zeugen, bei welcher ihm ein Fragerecht zukommt.

**Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson**

Opfer, die als Zeugen vernommen werden sollen, haben (wie alle anderen Zeugen) das Recht, die Anwesenheit einer Vertrauensperson zu verlangen; auf dieses Recht ist in der Ladung hinzuweisen (§ 160 Abs 2). Der Vernehmung eines psychisch Kranken, geistig Behinderten oder Unmündigen ist jedenfalls eine Vertrauensperson beizuziehen (§ 160 Abs 3). Siehe im Übrigen auch § 230 Abs 2 bei Ausschluss der Öffentlichkeit in der HV.

**Rechte spezieller Opfer im Zusammenhang mit ihrer Vernehmung**

Im Rahmen ihrer – durch das StPRefG im Wesentlichen unveränderten, ganz grundsätzlich dem Opfer-schutz dienenden – kontradiktorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren haben **unmündige Opfer**

und **Sexualdeliktsoffer** weiterhin das Recht, eine **schonende Vernehmung** zu beantragen; diesem Antrag hat das Gericht zu entsprechen. **Unmündige Sexualdeliktsoffer** hat das Gericht auch nach der neuen StPO jedenfalls schonend zu vernehmen (§ 165 Abs 4). Für andere vulnerable Opferzeugen gilt § 165 Abs 3.

Überdies haben **Sexualdeliktsoffer** nunmehr gem § 70 Abs 2 Z 1 das Recht zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer **Person gleichen Geschlechts vernommen** zu werden. In diesem Kontext wäre es überlegenswert, dem Opfer von Gesetzes wegen eine freie Geschlechtswahl zuzugestehen.

**Beispiel:**

Der 13-jährige Vollwaise V wurde von seinem Onkel mehrmals sexuell missbraucht. V hegt allen Männern gegenüber schwerstes Misstrauen, er kann und will sich ihnen gegenüber nicht öffnen. Im Ermittlungsverfahren wird er von einem männlichen Beamten vernommen. V hat kein Recht nach § 70 Abs 2 Z 1 zu verlangen, nach Möglichkeit von einer weiblichen Person vernommen zu werden.

Der Gesetzgeber wollte Sexualdeliktsoffern größtmöglichen Schutz zuteil werden lassen. Dieser kann gerade in Fällen gleichgeschlechtlicher Übergriffe darin bestehen, dem Opfer das Recht einzuräumen, die Vernehmung durch eine Person des anderen Geschlechts zu verlangen. Die Praxis wird freilich nach Möglichkeit ohnehin versuchen, einem diesbezüglichen Wunsch des Opfers zu entsprechen; das Opfer sollte aber nicht auf den guten Willen der Ermittlungsbehörde angewiesen sein.

**Rechte im Rahmen von Personendurchsuchungen**

Opfer, die durch eine Straftat Verletzungen oder andere Veränderungen am Körper erlitten haben könnten (§ 119 Abs 2 Z 3), dürfen **in keinem Fall** dazu **gezwungen** werden, sich gegen ihren Willen durchsuchen zu lassen (§ 120 Abs 1 letzter Satz, § 121 Abs 1 letzter Satz). Lässt das Opfer eine Besichtigung des unbedeckten Körpers zu, so hat es das Recht, eine **Vertrauensperson** beizuziehen; die **Besichtigung** ist stets von einer **Person desselben Geschlechts** oder von einem **Arzt** unter Achtung der Würde der zu untersuchenden Person vorzunehmen (§ 121 Abs 2 und 3). Siehe entsprechend zur **körperlichen Untersuchung** § 123 Abs 1 und 5.

**Recht auf Verständigung über den Fortgang des Verfahrens (§ 66 Abs 1 Z 4)**

Wie bereits erwähnt, ist zunächst jedes Opfer über seine wesentlichen Rechte zu informieren, sobald ein Ermittlungsverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten geführt wird; dies schließt freilich die Information über den Umstand, dass nunmehr überhaupt ein Strafverfahren geführt wird, mit ein. Im weiteren Verlauf sind Opfer über bestimmte Vorgänge bzw Verfahrensschritte (so auch über die **Abtretung** des Ermittlungsverfahrens durch die StA wegen örtlicher Unzuständigkeit gem § 25 Abs 3 oder über die Sicherstellung gem § 111 Abs 4) sowie insb auch über verfahrensbeendende Entscheidungen (**Einstellung/Fortführung** des Ermittlungsverfahrens durch die StA, § 194; Rücktritt von der Verfolgung im Rahmen der **Diversion**, § 208

Abs 3; allenfalls auch wie bisher schon vor dem Rücktritt gem § 206 Abs 1 aE) in Kenntnis zu setzen. Auch von der **Abbrechung** des Verfahrens gegen einen bekannten Täter sowie von der **Fortsetzung** oder Einleitung des Verfahrens nach Ausforschung des Beschuldigten ist das Opfer zu verständigen (§ 197 Abs 3).

Von der **Freilassung** des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz ist das Opfer von der Kriminalpolizei oder StA – aus guten Gründen – nur dann zu verständigen, wenn es dies **beantragt** hat (§ 177 Abs 5); dies setzt freilich voraus, dass das Opfer darüber zu informieren ist, dass es eine solche Verständigung verlangen kann. Opfer von Gewalt in Wohnungen (iSd § 38 a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a sind demgegenüber jedenfalls – also **von Amts wegen** – von der Freilassung zu verständigen. Dies daher grundsätzlich auch dann, wenn sie dies nicht wünschen. Zwar wird etwa das Raubopfer, das von einem ihm fremden Täter überfallen worden ist und möglicherweise im Prozess der Rückerlangung seines Sicherheitsgefühls gerade keine Benachrichtigung über die Freilassung des Täters möchte, wohl auf eine solche Verständigung ausdrücklich **verzichten** können; dies setzt allerdings voraus, dass es beizeiten die **Information** erhält, dass es ohne einen solchen Verzicht unweigerlich von der Freilassung verständigt wird.

#### Recht, die Fortführung des Verfahrens zu beantragen

Von der **Einstellung des Verfahrens** durch die StA ist auch das Opfer zu verständigen (§ 194). Diese **Verständigung** hat neben einem **Hinweis** darauf, aus welchen Gründen die Einstellung erfolgte, auch die **Information** über das Opferrecht auf Verfahrensfortführung zu enthalten: Gem § 195 Abs 1 sind Opfer iSd § 65 und andere Personen, die an der Strafverfolgung sonst ein rechtliches Interesse haben könnten (s dazu auch unten E.), nunmehr berechtigt, die Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 beendeten Ermittlungsverfahrens zu begehren, wenn die Voraussetzungen für eine Beendigung des Verfahrens nicht vorlagen oder neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhang mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, die Bestrafung des Beschuldigten oder ein diversionelles Vorgehen zu begründen. Der binnen 14 Tagen ab Verständigung (bei unterbliebener Verständigung binnen sechs Monaten) bei der StA einzubringende **Antrag** hat eine **Begründung** zu enthalten. Ordnet die StA daraufhin nicht die Fortführung des Verfahrens an, so ist die Entscheidung über den Antrag dem OLG vorbehalten. Gegen dessen Entscheidung ist kein Rechtsmittel vorgesehen. Gibt das OLG dem Antrag statt, so hat die StA die Verfahrensfortführung anzuordnen (§ 196 Abs 3).

Sowohl angesichts der weit gefassten **Opferdefinition** des § 65 Z 1 als auch mit Blick auf die Vermeidung einer „Popularanklage“ stellt sich die Frage nach der Reichweite der Gruppe jener „**anderen Personen**“, die – soll dieser Gruppe überhaupt ein Anwendungsbereich zukommen, wovon grundsätzlich auszugehen ist – anders als „Opfer“ bloß „an der Strafverfolgung sonst ein rechtliches Interesse haben könnten“, ohne iSd § 65

Z 1 beeinträchtigt worden zu sein (s dazu unten E.). Diese Personengruppe ist im Übrigen – im Gegensatz zu den Opfern – nicht von der Einstellung des Verfahrens zu verständigen.

Die Einführung des § 195 war nicht zuletzt aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken gegen eine gerichtliche Erzwungung der Verfahrensfortführung nicht unumstritten. § 195 bietet nunmehr – als erweiterter Ersatz für die frühere Möglichkeit der Subsidiaranklage – allen Opfern (sowie den genannten anderen Personen) umfassenden Schutz gegen eine (gesetzwidrige bzw im Widerspruch zum strafprozessualen Legalitätsprinzip stehende oder aus staatsanwaltschaftlicher Sicht aus Bagatell- oder Zweckmäßigkeitserfolgte) Einstellung des Ermittlungsverfahrens, aber auch die Möglichkeit einer Art „Wiederaufnahme“. In der Praxis wird dieses Recht häufig genutzt.

#### Rechte im Rahmen der Diversion

Zwar haben die Opferrechte bei diversionellem Vorgehen gleichermaßen Geltung im Ermittlungsverfahren wie in der HV, doch findet die überwiegende Mehrzahl aller Diversionen – ihrem Anspruch auf möglichst frühzeitige Verfahrensbeendigung gemäß – auf Anbot der StA hin im Ermittlungsverfahren statt. Die diesbezüglichen Rechte der Opfer wurden vom StPRefG annähernd deckungsgleich übernommen.

#### Einspruchsrecht

Mit dem **Einspruch wegen Rechtsverletzung** (§ 106) an das Gericht erhalten Opfer und auch alle anderen Personen, die sich im Ermittlungsverfahren durch StA oder Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt sehen, nun ein Rechtsmittel zur Durchsetzung ihrer Interessen. Der Einspruch kann ergriffen werden, um die Verweigerung der Ausübung eines durch die StPO gewährten Opferrechts (zB umfassende Information, Gewährung von Übersetzungshilfe) oder die gesetzesverletzende Anordnung bzw Durchführung einer Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme zu monieren. Hat die StA oder Kriminalpolizei bloß von dem ihr eingeräumten Ermessen iS des Gesetzes Gebrauch gemacht, so liegt darin keine Verletzung eines subjektiven Rechts. Gegen die Entscheidung des Gerichts kann Beschwerde an das OLG erhoben werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so haben StA und Kriminalpolizei den entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln herzustellen, falls dies möglich ist. Nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens ist ein Einspruch nicht mehr zulässig (§ 107).

### 3. Spezifische Rechte im Hauptverfahren

Auch wenn das Opfer von der StPO **nicht** zu den „**Beteiligten des Hauptverfahrens**“ (dies sind gem § 221 Abs 1 nur die StA, der Angeklagte, der Haftungseteiligte, der Privat- und Subsidiarankläger sowie der Privatbeteiligte) gezählt wird, so genießt es doch einige weitere Rechte, die im Folgenden aufgelistet werden.

- Ladung zur HV
- Anwesenheit bei der HV
- Fragerecht
- Anhörungsrecht zu seinen „Ansprüchen“

- Ausschluss der Öffentlichkeit, drei Vertrauenspersonen
- Schonende Vernehmung (Opfer iSd § 65 Z 1 lit a)
- Rechte im Rahmen der Diversion

Das Opfer hat nunmehr das Recht, während der gesamten HV – zu der es zu **laden** ist (§ 221 Abs 1) – **anwesend** zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu **befragen**, sowie zu seinen Ansprüchen **gehört** zu werden (§ 66 Abs 1 Z 7, § 249 Abs 1). Eine Vorbereitungsfrist für das Opfer ist – sofern es nicht ohnehin als Zeuge geladen wird – nicht vorgesehen. Die Ladung des Opfers darf nur unterbleiben, wenn entweder auf das Anwesenheitsrecht verzichtet wurde, einem Auftrag gemäß § 10 ZustellG nicht entsprochen wurde oder wenn eine Ausforschung des Aufenthalts des Opfers oder die Ladungszustellung zu einer erheblichen Verzögerung führen würden.

Die Ladung zur HV scheint in der Praxis zuweilen Verwirrung zu stiften, denn nicht alle Opfer sind sich bei Erhalt einer Ladung der Tatsache bewusst, dass es sich hierbei um eine fakultative Rechtsausübung und nicht um eine zu befolgende Vorladung handelt. Viele Opfer glauben, sie seien iS der Rechtspflege verpflichtet, der HV beizuwohnen, und reagieren überrascht, wenn sie weder als Zeuge gehört werden noch ihre eventuellen Fahrtkosten ersetzt bekommen. Vielleicht sollte daher – um unangenehme Überraschungen vorzubeugen – in den Ladungen der Opfer expliziter als bisher darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um Rechte, keineswegs jedoch um Pflichten handelt.

Auf Antrag des Opfers kann aus den in § 229 Abs 1 genannten Gründen die **Öffentlichkeit** der HV **ausgeschlossen** werden. Findet ein Ausschluss statt, so kommt dem Opfer das Recht zu, zu verlangen, dass bis zu drei **Vertrauenspersonen** der Zugang gestattet werde (§ 230 Abs 2).

In der HV steht allen Gewalt- und Sexualdeliktsoffern iSd § 65 Z 1 lit a das Recht zu, eine **schonende Vernehmung** zu beantragen; diesem Antrag ist gem § 250 Abs 3 zu entsprechen. Zur Zusammensetzung des Gerichts bei Sexualdelikten s im Übrigen § 32 Abs 2.

Zur Rechtsstellung im Rahmen **diversioneller** Verfahrensbeendigungen s oben C.2.

#### D. Die Rechtsstellung des Privatbeteiligten

Dem Privatbeteiligten stehen als **Opfer**, das (zusätzlich) **privatrechtliche Ansprüche** iSd § 69 Abs 1 im Strafverfahren geltend machen will, alle oben angesprochenen **Opferrechte** zu; hinzu kommen **weitere**, zum Teil neue **Rechte**, die mit seiner besonderen Stellung im Verfahren verbunden und größtenteils in § 67 geregelt sind. Im Übrigen wurde die bestehende Stellung des Privatbeteiligten bloß präzisiert bzw ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

- Opferrechte
- Feststellung des Schadensausmaßes von Amts wegen
- Feststellung der Schmerzperioden durch den Sachverständigen

- Beweisanträge
- Verfahrenshilfe
- Ladung zur HV (wie alle Opfer)
- Ausführung und Begründung der Ansprüche nach Schlussantrag der StA
- Beschwerde gegen die gerichtliche Einstellung des Verfahrens
- Berufung wegen privatrechtlicher Ansprüche
- Nichtigkeitsbeschwerde
- Subsidiaranklage

Das StPRefG stellt nunmehr sicher, dass das **Ausmaß des Schadens** oder der Beeinträchtigung von **Amts wegen** festzustellen ist, sofern dies nicht mit großem Mehraufwand im Strafverfahren verbunden ist. Wird für die Beurteilung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ein Sachverständiger bestellt, so hat dieser nun auch die **Schmerzperioden** festzustellen (§ 67 Abs 1).

Privatbeteiligte haben gem § 67 Abs 6 Z 1 wie der Beschuldigte gem § 55 das Recht, (bereits im Ermittlungsverfahren) die **Aufnahme von Beweismitteln** zu beantragen.

Neu ist auch, dass Privatbeteiligte – so ihnen nicht ohnehin juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist – gem § 67 Abs 7 Anspruch auf **Verfahrenshilfe** haben, soweit dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist und sie außer Stande sind, die anwaltlichen Vertretungskosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu tragen.

§ 67 Abs 6 Z 4 normiert das (schon bestehende) Recht des Privatbeteiligten, zur HV **geladen** zu werden (welches nunmehr nach § 221 Abs 1 jedem Opfer zukommt) und nach dem Schlussantrag der StA seine **Ansprüche ausführen und begründen** zu können. Nach § 69 Abs 2 hat das Gericht im Hauptverfahren neuerdings jederzeit einen **Vergleich** über privatrechtliche Ansprüche zu Protokoll zu nehmen und kann auch auf Antrag oder von Amts wegen zu einem Vergleichsversuch laden und einen Vorschlag für einen Vergleich unterbreiten.

Im Übrigen sind erwachsene Privatbeteiligte im Verfahren gegen Angehörige nicht von der Aussagepflicht befreit (§ 156 Abs 2).

Gem § 87 Abs 1 hat der Privatbeteiligte nunmehr auch das Recht, **Beschwerde** gegen die gerichtliche Verfahrenseinstellung zu erheben; der Beschluss, mit dem das Verfahren eingestellt wird, ist gem § 86 Abs 2 dem Privatbeteiligten zu übermitteln.

Überdies steht dem Privatbeteiligten weiterhin die **Berufung wegen der privatrechtlichen Ansprüche** zu (§ 366) sowie neuerdings gem § 282 Abs 2 (außer im Verfahren gegen jugendliche Beschuldigte, § 44 Abs 2 JGG) die **Nichtigkeitsbeschwerde** nach § 281 Abs 1 Z 4 im Fall eines Freispruchs, wenn er auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde und erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihm in der HV gestellten Antrags einen auf die Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss zu üben vermochte.

Nicht neu, aber auf das Stadium der Anklageerhebung bzw HV eingeschränkt, ist das in § 67 Abs 6 Z 2 geregelte Recht des Privatbeteiligten auf Aufrechterhaltung der Anklage als **Subsidiarankläger**, wenn

die StA von ihr zurücktritt (zu den Fristen für die Abgabe der Erklärung s § 72; hält der Privatbeteiligte die Anklage nicht aufrecht, ist der Angeklagte freizusprechen bzw das Verfahren mit Beschluss einzustellen). Nach wie vor ist daher das Recht auf Subsidiaranklage an die Voraussetzung der Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche gebunden. Die Rechtsstellung des Subsidiaranklägers entspricht jener nach alter Rechtslage.

## E. Resümee

Den Opferinteressen wird am besten gedient, wenn opferorientierte Praktiker im Rahmen opfer- und praxisgerechter gesetzlicher Rahmenbedingungen agieren können.

Erste Erfahrungen in der Praxis bestätigen die alte Weisheit, dass – zumindest in manchen Bereichen – weniger mehr sein kann. Zuletzt sollen daher zwei miteinander verknüpfte Bereiche angesprochen werden, auf die diese Weisheit zuzutreffen scheint:

1. Blickt man auf die (spärliche) Literatur und erste Judikatur zum **Opferbegriff**, so erkennt man rasch, dass hier – mehr oder weniger bewusst wahrgenommene – massive Unklarheit ob dessen Reichweite besteht. Da die **gesetzliche Formulierung** im Licht der wenigen Äußerungen, die auf den Willen des Gesetzgebers schließen lassen, **denkbar weit** gefasst ist (s oben B.), ist es – auch mit Blick auf das Verhältnis der „Opfer“ zu den „anderen Personen“ des § 195 (s oben C.2.) – erforderlich, dass die Judikatur den Opferbegriff wohl im Wege der **teleologischen Reduktion** konturiert, soll die Strafjustiz weiterhin – nicht zuletzt im Interesse der Opfer! – effizient arbeiten. Ist der Mieter in einer Wohnanlage mit ca 50 Wohnungen bei Beschädigung der Wände des gemeinsamen Stiegenhauses neben den Miteigentümern (die zweifelsohne Opfer iS des Gesetzes sind) auch Opfer iSd § 65 Z 1 lit c oder bloß gem § 195 antragslegitimierte „andere Person“ (für Letzteres zu Recht OLG Graz vom 3. 4. 2008, 11 Bs 89/08 h)? Wie verhält es sich mit der Mutter sowie dem Stiefvater eines Sexualdeliktsofners (wie oben zu Recht OLG Graz vom 13. 3. 2008, 11 Bs 73/08 f)? Und mit den Kindern eines Sexualdeliktsofners? Ist der Gemeindegeldnehmer, der dem Bürgermeister seiner Gemeinde vorwirft, er habe als Bürgermeister eine auf seinem eigenen Grund stehende Kapelle mit Gemeindegeldern unter Überschreitung des hierfür durch einen Gemeinderatsbeschluss vorgesehenen Betrags renovieren lassen, ohne Hinzutreten einer weiteren persönlichen Betroffenheit nicht nur kein Opfer iSd § 65, sondern nicht einmal als „andere Person“ iSd § 195 antragslegitimiert, weil eine bloß allgemeine fiskalische Betroffenheit resultierend aus den Interessen an einer korrekten Gebarung mit öffentlichen Geldern für die Begründung eines rechtlichen Interesses nicht hinreicht (so zu Recht OLG Graz vom 27. 3. 2008, 11 Bs 63/08 k)? Wäre der Gemeindegeldnehmer im Fall persönlicher Betroffenheit Opfer oder (sachgerechter Weise) bloß „andere Person“? Ist die persönliche Betroffenheit abhängig von der Größe der Gemeinschaft? Wie weit reicht die Gruppe jener überhaupt, die „an der

Strafverfolgung sonst ein rechtliches Interesse haben könnten“ im Licht der Vermeidung einer „Popularanklage“?

Dieser Übersichtsbeitrag lässt nicht genügend Raum, diese Fragenkomplexe zu vertiefen, doch ist eines klar festzustellen: Es ist sowohl im Licht der Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Strafjustiz als auch des Opferschutzes selbst sachgerecht und **notwendig**, dem Opferbegriff – iS der oben angeführten Judikatur – **klarere Konturen** zu verleihen; allenfalls durch eine Klarstellung durch den Gesetzgeber selbst, indem dieser vor allem die Frage nach der Einbeziehung mittelbarer Tatfolgen bzw mittelbar geschädigter oder beeinträchtigter Personen explizit anspricht (s etwa § 204 Abs 1, der Unmittelbarkeit fordert), wobei nicht übersehen werden darf, dass die Privatbeteiligten eine Untergruppe der Opfer darstellen. Im Zusammenhang mit bloß mittelbar beeinträchtigten Personen, die keine privatrechtlichen Ansprüche besitzen, erscheint jedoch eine explizite Einschränkung (wohl iSv *Bertel/Venier* etwa im Licht des tatbestandlich geschützten Rechtsguts, allenfalls – mit Blick auf Gemeingefährdungsdelikte oder Delikte gegen den öffentlichen Frieden – ergänzt durch ein Kriterium der persönlichen Betroffenheit) erforderlich zu sein, wobei es gilt, hier eine sachgerechte Grenzziehung zu den „anderen Personen“ zu finden.

2. Mit der Weite des Opferbegriffs verbunden ist vor allem auch die Frage nach der Anzahl jener, die gem § 70 Abs 1 über ihre wesentlichen Verfahrensrechte **informiert** und nach § 221 Abs 1 zur HV **geladen** werden müssen, wo alle Opfer – unabhängig von ihrer Zeugenstellung – das Recht haben, **gehört** zu werden (zu ihren „Ansprüchen“; eine Einschränkung auf privatrechtliche Ansprüche geht aus dem Gesetz nicht zwingend hervor und würde dieses Recht auf die Anwendbarkeit im Rahmen der Privatbeteiligung reduzieren) und **Fragen** zu stellen (§ 66 Abs 1 Z 7, § 249 Abs 1). Abgesehen von den Schwierigkeiten, alle nach dem Gesetz als solche betrachteten Opfer auffindig zu machen und entsprechend zu verständigen, was – nicht nur in Extremfällen – einen enormen bürokratischen Aufwand bedeuten kann, darf nicht übersehen werden, dass gerade in rechtlicher Hinsicht unerfahrene Opfer eine solche Verständigung als Pflicht zu erscheinen missverstehen können und solcherart finanziellen, zeitlichen und psychischen Belastungen ausgesetzt werden, die eigentlich vermieden werden sollten. Opfer sollen Rechte erhalten, nicht unnötig belastet werden (s dazu oben C.3.).

Im Übrigen sind bereits einige Verfahren anhängig, in denen Haftungsansprüche wegen Nichtinformation geltend gemacht werden. Auch RA, die nicht auf das Recht auf kostenlose juristische Prozessbegleitung hinweisen und sich ein Mandat übertragen lassen, können haftbar werden.

Und dennoch ist immer **noch nicht alles getan**, um einen wirkungsvollen **Opferschutz** im Rahmen einer restaurativen Strafjustiz zu gewährleisten. Der eingeschlagene Weg der Stärkung des Opfers im Strafverfahren muss durch **gesetzgeberische Akte** (s dazu schon den nächsten Schritt in Form eines Entwurfs eines 2. Gewaltschutzgesetzes; besonders wichtig er-

scheint aber auch die – noch ausstehende – Gewährleistung der **Durchsetzbarkeit** aller schon heute gewährleisteten „Rechte“ der Opfer) sowie akut durch eine stärker **opferorientiert** agierende **Praxis** (Fürsor-

**gepflicht** staatlicher Organe!), die Opferinteressen ernst nimmt und fördert sowie **sekundäre Viktimisierung** so weit wie möglich **vermeidet**, fortgesetzt werden.

→ 3 Fragen – 3 Antworten

**Ist psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Opfer unabhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit kostenlos?**

Prozessbegleitung ist für alle anspruchsberechtigten Opfer kostenfrei. Abgesehen von bestimmten Anspruchsvoraussetzungen (nur Gewalt- und Sexualdeliktsoffer, Erforderlichkeit) sieht das Gesetz keine Einschränkungen mit Blick auf die finanzielle Situation des Opfers vor (§ 66 Abs 2).

**Wie erlangt das Opfer Prozessbegleitung? Wer entscheidet darüber?**

Das – von Kriminalpolizei oder StA spätestens vor seiner ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung zu informierende – Gewalt- oder Sexualdeliktsoffer kann sich entweder über den Opfernotruf oder unmittelbar an eine entsprechende vom BMJ beauftragte Opferhilfeeinrichtung (§ 66 Abs 2) wenden und Prozessbegleitung verlangen, über deren Gewährung die Einrichtung entscheidet und diese durchführt. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so ist Prozessbegleitung

zu gewähren. Auch die Auswahl des geeigneten Prozessbegleiters obliegt der Einrichtung, wobei das Opfer die konkrete Person ablehnen und eine andere verlangen kann. Eine gerichtliche Überprüfung ist nicht vorgesehen.

**Hat ein Opfer, das – obwohl anspruchsberechtigt – auf kostenlose Prozessbegleitung verzichtet, ein Recht auf Verfahrenshilfe im Fall seines Privatbeteiligtenanschlusses?**

Nein. Gem § 67 Abs 7 steht dem Privatbeteiligten Verfahrenshilfe durch unentgeltliche Beigebung eines RA nur zu, soweit nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist.

**Über die Autoren:**

Mag. Dr. Marianne Hilf ist ao. Univ.-Prof. für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Graz und Vizepräsidentin der Opferhilfeorganisation Weißer Ring; Philipp Anzenberger ist studentischer Mitarbeiter am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Graz.